



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/202-001	
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Status: öffentlich	
	Datum: 21.09.2018	
	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Petersen, Tanja	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>ARGE-Richtlinien, Maßnahmen Artenschutz</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
21.03.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt in die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ die Förderung von Artenschutzmaßnahmen aufzunehmen.

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Maßnahmen zum Amphibienschutz an der L255 Höhe Wulfsteich (Betreuung provisorischer Amphibienzaun) aus Mitteln der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ im Jahr 2019 zu fördern.

Der Kreis fördert seit 1986 Biotoplenkungsmaßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführt werden. Grundlage der Förderung ist die seit dem 18.03.2004 geltende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“, die im Jahr 2017 entsprechend den Vorgaben des Umwelt- und Bauausschuss angepasst wurde.

Förderfähig sind demnach Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt. Maßnahmen zum gezielten Artenschutz besonders oder streng geschützter Arten zählen nicht zu den förderungsfähigen Maßnahmen.

In den vergangenen zwei Jahren sind die Anträge der Naturschutzorganisationen zur Biotopflegerückläufig. In vielen Organisationen werden die mitwirkenden Akteure tendenziell weniger und die mit der Biotoppflegerückläufig häufig zusammenhängende körperliche Arbeit kann z.T. nicht mehr geleistet werden.

Gleichzeitig steigt die Nachfrage zur Förderung von gezielten, vor Ort wirksamen Artenschutzmaßnahmen, da der Artenschutz generell durch die aktuelle Diskussion (Insektensterben) stärker in den Fokus gerückt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ um die Möglichkeit zur Förderung von Artenschutzmaßnahmen zu erweitern. Damit die Anträge nicht zu kleinteilig werden, wird eine Untergrenze von 200,-€ vorgeschlagen. Eine Bündelung von Anträgen soll möglich sein.

Gemäß bestehender Richtlinie sind die Förderanträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen. Obwohl die Förderrichtlinie bisher keine Fördermöglichkeit vorsieht, liegt für das Jahr 2019 bereits ein Antrag zum Schutz von Amphibien vom Unabhängigen Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein (UKLSH) zur Förderung der Betreuung des provisorischen Amphibienzauns an der L255 Höhe Wulfsteich vor.

Der Bauzustand der dort befindliche fest installierte Amphibienleitanlage hat sich mit den Jahren so verschlechtert, dass eine Schutzwirkung nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist.

Für die Erneuerung der Amphibienleitanlage liegt eine Förderzusage vom 20.12.2018 aus Ersatzmitteln des Kreises vor. Grundlage dafür ist ein Gutachten zur Erfassung der wandernden Amphibien aus dem Jahr 2018, bei dem insgesamt 1962 Amphibien im Bereich der Leiteinrichtung gezählt wurden.

Um den Schutz der wandernden Amphibien bis zur baulichen Umsetzung der neuen Leitanlage zu gewährleisten, wurde bereits im Jahr 2018 das Material für einen provisorischen Leitzaun und die gutachterliche Erfassung der Amphibien vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gefördert. Für die Betreuung der provisorischen Leiteinrichtung im Frühjahr 2019 liegt der Kreisverwaltung nun ein Antrag des UKLSH vor.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden Antrag vom UKLSH zur Betreuung des provisorischen Amphibienzauns an der L255 nach der „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege“ zu fördern. Die Förderung erfolgt im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel, da die zur Verfügung gestellte Summe mit den zu bewilligenden Anträgen nicht ausgeschöpft ist. Zusätzliche Mittel sind daher nicht erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Richtlinie mit vorgeschlagenen Änderungen

# **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und der Landschaftspflege**

Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege vom 18.03.2004 (ergänzt am 21.03.2019)

## **1. Zuwendungszweck**

Mit dieser Richtlinie sollen Maßnahmen zur Biotopbildung und zum Biotoperhalt **sowie zum Schutz und Erhalt besonders oder streng geschützter Arten** im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert werden.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ausschließlich Zwecken des Naturschutzes dienen und vom Träger darauf ausgerichtet sind.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind v. a. Maßnahmen

- zur Pflege und Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Trockenbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren, Sümpfen und Brüchen und anderen Nass- und Feuchtbiotopen
- zur Pflege und Entwicklung von artenreichem Dauergrünland mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung
- **zum Schutz und Erhalt besonders oder streng geschützter Arten**

Förderungsfähig ist auch die Anschaffung von im jeweiligen Einzelfall benötigten Gerätschaften (z. B. Kettensägen, Freischneider/Motorsensen, Astscheren, Äxten und Handsägen usw.).

## **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können im Kreis Rendsburg-Eckernförde tätige, anerkannte Naturschutzorganisationen und sonstige Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und langfristig zu sichern.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten langfristigen Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten.

**Für Maßnahmen zum Artenschutz gilt eine untere Grenze von 200,-€. Eine Bündelung von Maßnahmen ist möglich.**

Die Förderung der o.g. Beschaffung von Gerätschaften beträgt insgesamt pro Jahr höchstens 1.000,-€. Bei Bedarf kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren ein Antrag auf Neuanschaffung gestellt werden.

Bei begründetem Anlass und unter der Voraussetzung entsprechender Verfügbarkeit sind die Gerätschaften zeitweise auch anderen anerkannten Vereinigungen, die vergleichbare Ziele des Naturschutzes verfolgen, auszuleihen  
Der Betrieb und die Instandhaltung der Gerätschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **6. Verfahren**

Die Anträge sind bis zum 31. Januar jeden Jahres schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.  
Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Biotoptypen und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

## **7. Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am \_\_\_\_\_ tritt diese Richtlinie nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, \_\_\_\_\_ .2019

---

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat